



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Leitungen

per Mail an:
pilotversuchecannabis@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWTK.3262
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 26. September 2018

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) sowie der Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (BetmPV) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat befürwortet die Durchführung von örtlich, zeitlich und sachlich begrenzten wissenschaftlichen Pilotversuchen, um Erkenntnisse über die Auswirkungen neuer Regelungen im Umgang mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken zu gewinnen. Der Regierungsrat stimmt den vorliegenden Gesetzesentwürfen zu. Die Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln erfolgt auf dem elektronischen Formular.


Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Möglichkeit einer Beurteilung des Entwurfs des Bundesgesetzes und der Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Christoph Amstad
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin

Beilage erwähnt

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kantonsapothekerin (KAP)

Abkürzung der Firma / Organisation : SZ/UR/NW/OW/GL (GLURK)

Adresse : Postfach 665, 6440 Brunnen

Kontaktperson : Dr. Regula Willi-Hangartner

Telefon : 041 820 43 70

E-Mail : regula.willi@sz.ch

Datum : 21.08.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Oktober 2018** an folgende E-mail Adresse: pilotversuchecannabis@bag.admin.ch sowie gever@bag.admin.ch

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz

| Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden) | Allgemeine Bemerkungen | | |
|--|---|--|---|
| KAP GLURK | Die neue BetmPV ist zu begrüßen, einzelne Artikel müssten aber klarer abgefasst werden. Die Auswirkungen auf die Kantone werden, sofern es überhaupt zu Pilotversuchen in unserer Region kommt, geringfügig sein. Es würde dies insbesondere die kontrollierte Entsorgung nicht mehr gebrauchter Produkte sowie die Kontrollaufgaben vor Ort im Auftrag des BAG betreffen, die aber kaum ins Gewicht fallen würden. | | |
| Name / Firma | Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
| Kap GLURK | Art. 3 | Offenbar sollen ausser in Arztpraxen und Apotheken auch andere Abgabestellen im Rahmen von Pilotversuchen möglich sein. Diese sollten klar definiert werden inkl. den damit verbundenen Anforderungen an das Fachpersonal. | |
| Kap GLURK | Art. 5 | Die Dauer der Pilotversuche soll auf fünf Jahre beschränkt bleiben. Im Begleitschreiben von BR A. Berset vom 4. Juli 2018 ist von einer Beschränkung auf zehn Jahre die Rede. Ist diese Inkongruenz ein Verschreiber oder aber dahingehend zu verstehen, dass während zehn Jahren Pilotversuche mit je einer maximalen Dauer von 5 Jahren möglich sind? | |
| Kap GLURK | Art. 11 | Welche Anforderungen werden an fachkundiges Personal gestellt? In den Erläuterungen ist nur von Apotheken die Rede. Wenn aber noch andere Abgabestellen in Frage kommen, müssten entsprechende personelle Anforderungen definiert werden (vgl. Kommentar zu Art. 3). | |
| Kap GLURK | Art. 12 | Aus dem Verordnungstext ist nicht ersichtlich, wie die Probanden in den Pilotversuch eingeschlossen werden sollen. Welche Voraussetzungen müssen für eine Teilnahme erfüllt sein und wer entscheidet schliesslich über eine | |

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

| | | | |
|--|--|------------|--|
| | | Teilnahme? | |
| | | | |
| | | | |

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

| | |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Zustimmung |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen |
| <input type="checkbox"/> | Grundsätzliche Überarbeitung |
| <input type="checkbox"/> | Ablehnung |